





	2	TAP	11	
TOP:	M	101	T	

## **Stadtrat**

# Sitzungsdatum 19.05.2021

# öffentlich

B	_	4.	_	£	F	
D	C	u	E		ı	

Verlängerung der Ausnahme von dem Verbot der Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken

An	lad	en:
<u> </u>	uy	CII.

## **Bisherige Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Ab	stimmungserge	bnis
O. O	Orazarigoaatarri	Borrone	angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
Stadtrat	21.10.2020		$\boxtimes$		
RWA	14.10.2020		$\boxtimes$		

## Sachverhalt (kurz):

Die vom RWA am 14.10.2020 begutachtete und vom Stadtrat am 21.10.2020 beschlossene temporäre Ausnahme von dem in Nürnberg geltenden Verbot der Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken (vgl. Stadtrat vom 23.01.2008) soll bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Beschluss-/Gutachtenvorschlag: siehe Beilage



1.	Fina	anzielle Auswirkungen:					
		Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen					
		Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:					
		(→ weiter bei 2.)					
	$\boxtimes$	Nein (→ weiter bei 2.)					
		Ja					
		☐ Kosten noch nicht b	ekannt				
		☐ Kosten bekannt					
		Gesamtkosten	€	Folgekosten € pro Jahr			
				☐ dauerhaft ☐ nur für einen	begrenzten Zeitraum		
		davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr		
		davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr		
		Stehen Haushaltsmitte	l/Vernfli	chtungsermächtigungen ausre	ichend zur Verfügung?		
		<u>Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?</u> (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)					
		Ja	iii Keiiili	iis geseizi)			
		☐ Nein Kurz	e Begründ	ung durch den anmeldenden Geschäftsb	pereich:		
0-	A						
za.		swirkungen auf den Stellenplan:					
		Nein (→ weiter bei 3.)					
	Ц	Ja					
		_		stehenden Stellenplans			
				enplan im Umfang von Voll s Stellenschaffungsverfahrens)	kraftstellen (Einbringung		
		☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt					



2b.	Abs	timmung mi	t OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)
		Ja	
		Nein	Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
3.	Dive	ersity-Releva	
		Nein	Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:  Das Vorhaben ist insofern Diversity-relevant, als gerade in der Gastronomie
	$\boxtimes$	Ja	und im Einzelhandel viele Frauen beschäftigt sind, auch in geringfügigen
			Beschäftigungsverhältnissen.
4.	Abs	timmung mi	t weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:
4.	Abs		t weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen: end bei Satzungen und Verordnungen)
4.	Abs		
4.		RA (verpflichte	
4.		RA (verpflichte	
		RA (verpflichte	
II. <u>I</u>	□ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □	RA (verpflichte Ref. III	
II. <u>j</u>	Herrn	RA (verpflichte Ref. III	end bei Satzungen und Verordnungen)
II. <u>j</u> III. <u>j</u> Nür	Herrn	RA (verpflichte Ref. III OBM /II/LA g, 18.05.2021	end bei Satzungen und Verordnungen)
II. <u>j</u> III. <u>j</u> Nür	Herrn	RA (verpflichte Ref. III OBM /II/LA g, 18.05.2021	end bei Satzungen und Verordnungen)

( )

Verlängerung der Ausnahme von dem Verbot der Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken

#### Entscheidungsvorlage

#### Ausgangslage

Außengastronomie ist eine vergleichsweise einfache Möglichkeit, um seitens der Gastronomie die notwendigen Auflagen zum Infektionsschutz einhalten zu können. Allerdings werden dort weiterhin Abstands- und Hygieneregeln zu beachten sein, die bei gleicher Anzahl an Gästen zu einem größeren Flächenbedarf führen.

Daher erfolgt seit dem Jahr 2020 in Nürnberg für die Außen-, Nacht- und Szenegastronomie eine großzügige, pragmatische Genehmigungspraxis bei der zeitweisen Erweiterung bestehender oder der Schaffung neuer Freischankflächen (vgl. zuletzt Stadtrat vom 24.03.2021). Ebenso wurden die Sondernutzungsgebühren erheblich reduziert - inzwischen verlängert bis zum Ende des Jahres 2021 - unter anderem für Veranstaltungen (vgl. Beschluss Ferienausschuss vom 03.03.2021) und für die Außengastronomie (vgl. zuletzt Stadtrat vom 24.03.2021).

Verbot von Heizungsvorrichtungen wie Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken (gem. Stadtratsbeschluss vom 23.01.2008)

In Nürnberg ist die Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken gemäß Ziffer 2 der "Richtlinie des Stadtrats für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie" und Ziffer 2 der "Richtlinie des Stadtrats gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO für Verträge über die Vermietung von Räumen und Grundstücken für Veranstaltungen" (vgl. Stadtratsbeschluss vom 23.01.2008; Gutachten des RWA vom 16.01.2008) untersagt.

#### Ausnahme bis 30.04.2021 (gem. Stadtratsbeschluss vom 21.10.2020)

Heizpilze sind im Hinblick auf den Klimaschutz und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß kritisch zu sehen, da deren Betreib mit einem unverhältnismäßig hohen Energieaufwand verbunden ist. Angesichts der SARS-CoV-2 Pandemie erscheint es aber im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes verhältnismäßig, temporär Maßnahmen zu ermöglichen, die eine Verlagerung von Freizeitaktivitäten von geschlossenen Räumen ins Freie unterstützen.

Daher hat der RWA am 14.10.2020 begutachtet, und der Stadtrat am 21.10.2020 beschlossen, das vorgenannte Verbot der Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken bis zum 30.04.2021 außer Kraft zu setzen, soweit es sich um elektrisch betriebene Heizungsvorrichtungen handelt. Aus Gründen des Brandschutzes blieben gasbetriebene Heizungsvorrichtungen weiterhin verboten. Somit war es der der Gastronomie ausnahmsweise gestattet, eine Beheizung von Außenbestuhlungsflächen mittels elektrischer Heizungsvorrichtungen zu ermöglichen. Das Betreiben der Heizungsvorrichtungen mit Ökostrom wurde dabei aus ökologischen Gründen dringend empfohlen. Im Einzelnen wird auf die Stadtratsvorlage vom 21.10.2020 verwiesen.

#### Verlängerung der Ausnahme bis 31.12.2021

Die Gastronomiebetriebe befinden sich seit dem 02.11.2020 im Lockdown. Bis auf wenige Tage Ende Oktober 2020 hatten sie keine Möglichkeit, von den Erleichterungen bei den Freischankflächen Gebrauch zu machen oder dort elektrische Heizungsvorrichtungen zu betreiben.

Es ist derzeit nicht absehbar, wann in Nürnberg wieder Innengastronomie möglich sein wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich - sobald die 7-Tage-Inzidenz in Nürnberg stabil unter 100 ist - die Bewirtung von Gästen für einige Zeit auf den Freischankflächen abspielen wird. Daher ist es sinnvoll und geboten, den Gastronomiebetrieben auch unter widrigen Witterungsbedingungen - vgl. das Wetter in den letzten Tagen und Wochen - die Bewirtung von Gästen auf den Freischankflächen zu erleichtern.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, das Verbot der Verwendung von Heizungsvorrichtungen wie Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlichen Raum und auf städtischen Grundstücken auch <u>über den 30.04.2021 hinaus und zwar bis 31.12.2021</u> außer Kraft zu setzen, <u>soweit es sich um elektrisch betriebene Heizungsvorrichtungen handelt.</u> Selbstverständlich sind dabei alle sonstigen mit dem Betrieb dieser Heizungsvorrichtungen verbundenen Anforderungen und Vorgaben, insbesondere des Brandschutzes und der Verkehrssicherung (z.B. auch barrierefrei überquerbare Leitungsführungen), einzuhalten - dies obliegt dem jeweiligen Gastronomiebetrieb. Das Betreiben der Heizungsvorrichtungen mit Ökostrom wird aus ökologischen Gründen dringend empfohlen. Gasbetriebene Heizungsvorrichtungen bleiben aus Gründen des Brandschutzes weiterhin verboten.

Nach vorgenannter Beschlussfassung durch den Stadtrat wird die Verwaltung eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der die in den Sondernutzungsgenehmigungen enthaltene Auflage zum Verbot von Heizungsvorrichtungen temporär aufgehoben wird, soweit es sich um elektrisch betriebene Heizungsvorrichtungen handelt. Daher bedarf es keiner Antragstellung zur Verwendung elektrisch betriebener Heizungsvorrichtungen auf Außenbestuhlungsflächen.

Hinsichtlich Überdachungen, Zelten, Einhausungen etc. auf Freischankflächen wird auf die Stadtratsvorlage vom 21.10.2021 verwiesen.

Diversity-Relevanz: Das Vorhaben ist insofern Diversity-relevant, als gerade in der Gastronomie und im Einzelhandel viele Frauen beschäftigt sind, auch in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese Maßnahme bestimmte Personengruppen, beispielsweise unterschiedlichen Geschlechts, verschiedener ethnischer Herkunft, mit Behinderungen, unterschiedlichen Alters, sozialer Lage bevorteilen oder benachteiligen könnte. Die Maßnahme weder diskriminierende Auswirkungen noch verringert sie Potenziale für Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung und Chancengleichheit.



# ı. Beschluss

TOP:	
Stadtrat	
Sitzungsdatum 1	9.05.2021
öffentlicl	
Offentiaci	
<u>Betreff:</u> Verlängerung der Ausnahme von dem Verbot der Verwe Terrassenheizungen, Heizstrahler, -pilze etc. im öffentlic	
Abstimmungsergebnis:	
☐ einstimmig	
angenommen / beschlossen, mit : Stimme	n
abgelehnt, mit Stimmen	
angenommen mit großer Mehrheit	
abgelehnt mit großer Mehrheit	
Beschlusstext:  Es werden bis einschließlich 31.12.2021 außer Kraft ges 23.01.2008 beschlossenen "Richtlinie des Stadtrats gem Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie" un Abs. 1 Satz 2 GO für Verträge über die Vermietung von Veranstaltungen", soweit es sich um elektrisch betrieber das Betreiben der Heizungsvorrichtungen mit Ökostrom	n. Art. 37 Abs. 1 S. 2 GO für die Erteilung von d der "Richtlinie des Stadtrats gem. Art. 37 Räumen und Grundstücken für ne Heizungsvorrichtungen handelt. Dabei wird
II. OBM / RA	
III. Abdruck an:	
☐ Ref. I/II / DIP ☐ 3. BM /	SÖR
☐ Ref. I/II / Stk	
☑ Ref. VII / LA	3
Vorsitzende(r): Referent(in):	Schriftführer(in):